



GEMEINDE ERESING

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 19.12.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 5 Grabnutzungsgebühr erhalten folgende Fassung

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

Bezeichnung	Nutzungs- dauer Jahre	Zuschlag	Grabnutzungsgebühr für Ruhefrist €	Verlängerungsgebühr für 1 Jahr €
Einzelgrab (1 Grabplatz)	20		295,00	14,75
Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabplätze)	20		440,00	22,00
Doppelgrab (2 Grabplätze)	20		530,00	26,50
Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Grabplätze)	20		835,00	41,75
Urnengrab (2 Grabplätze)	20		355,00	17,75
Urnennische (2 Grabplätze)	10	532,00	825,00	29,30

- (5) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 532,00 €.

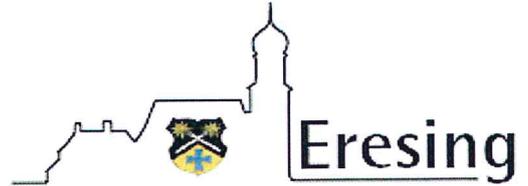
§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eresing, 19. Dezember 2019
Gemeinde


Josef Loy
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) zum 01.01.2020**

Vorgenannte Satzung wurde am 19. Dezember 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.12.2019 angebracht und werden am 20.01.2020 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eresing, den, 20. Dezember 2019
Gemeinde


Josef Loy
1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2019

TOP 4.1 Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen zum 01.01.2020,

Sach- und Rechtslage:

Der Kalkulationszeitraum für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist vier Jahre. Die letzte Kalkulation war für den Zeitraum von 2011 – 2014. Demnach müssen die Friedhofsgebühren zum 01.01.2020 neu kalkuliert werden. Die Kalkulationsgrundlage stellen die Kosten und Nutzungszahlen für den Zeitraum 2015 – 2018 dar. Eine Gebührenkalkulation ist erstellt. Sie ist der Sitzungsladung als **Anlage** beigefügt.

Auffällig bei dieser Kalkulation ist eine knappe Verfünfachung der Gebührensätze im Vergleich zu den Gebühren aus dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum. Dies resultiert einerseits aus folgenden Unterhaltungsmaßnahmen, die mit den kompletten Kosten in die Gebühr einfließen:

Sanierung Wegeflächen:	27.394 €
Malerarbeiten:	3.740 €
Erweiterung der Wegefläche	2.757 €
Insgesamt:	33.225 €

Andererseits sind die Nutzungszahlen (Sterbefälle) im Kalkulationszeitraum deutlich geringer als im vorhergehenden Kalkulationszeitraum:

2011 – 2014: 3.429,90 Bemessungseinheiten

2015 – 2018: 1.460,78 Bemessungseinheiten

Nachdem es sich um eine BENUTZUNGSgebühr handelt, ist es nach Art. 8 KAG nicht möglich, alle Gräber (auch die unbelegten) als Divisor bei der Kalkulation heranzuziehen!

Eine Friedhofsgebührenkalkulation sollte kostendeckend sein. Allerdings ist es möglich, davon abzuweichen, um sozialstaatliche Ungerechtigkeiten ausgleichen zu können. Dies ist durch Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG i. V. m Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO (sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen, soweit sie vertretbar und geboten sind) gedeckt. Insoweit ist das Kostendeckungsprinzip auch als Obergrenze zu beachten, wenn der Gebührenschuldner zur Benutzung der Einrichtung verpflichtet ist.

Ein Gespräch am 25.11.2019 mit Frau Schmid vom Kommunalen Prüfungsverband hat ergeben, dass die Gemeinde, soweit sozialstaatlich und haushaltsrechtlich vertretbar und geboten, eine Kostendeckungsquote festlegen kann.

Beschluss:

1. Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Vergleich zur Gebührenhöhe aus dem Kalkulationszeitraum von 2011 – 2014 wird eine Kostendeckungsquote von 30 % als sozialstaatlich und haushaltsrechtlich für geboten und vertretbar erachtet. Dies entspricht knapp einer 50 %-igen Erhöhung der Gebührensätze.
3. Es erfolgt in jedem Kalkulationszeitraum eine gemäßigte Anpassung und Erhöhung der Gebührensätze.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 12. Dezember 2019


Loy
1. Bürgermeister